

**Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen
(Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO).**

Vom 2019.

Aufgrund von

§ 35 Abs. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166), in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 2 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 24. Mai/7. Juni 2016 (MBI. LSA S. 369), geändert durch Beschluss vom 20. September 2016 (MBI. LSA S. 549),

§ 16 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 174), in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 2 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 24. Mai/7. Juni 2016 (MBI. LSA S. 369), geändert durch Beschluss vom 20. September 2016 (MBI. LSA S. 549),

wird verordnet:

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Gewährung von Entschädigungen bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreisen (Kommunen) sowie in den Zweckverbänden, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Die Gewährung von Entschädigungen bei ehrenamtlicher Tätigkeit im Zusammenhang mit staatlichen Aufgaben, die den Gemeinden und Landkreisen durch Gesetz zur Erfüllung nach Weisung übertragen sind, bleibt unberührt.

ENTWURF

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Entschädigungen im Sinne dieser Verordnung sind die Aufwandsentschädigung und der Ersatz des Verdienstauffalls.

(2) Die Aufwandsentschädigung ist der pauschalisierte Ersatz der notwendigen baren Auslagen und sonstigen persönlichen Aufwendungen, die sich aus der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen unvermeidbaren besonderen Verpflichtung ergeben.

(3) Ehrenamtliche Tätigkeiten im Sinne dieser Verordnung sind kommunale Ehrenämter und sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten für die Kommune oder den Zweckverband.

§ 3

Regelung durch Satzung

Die Entschädigungen sind von den Kommunen und Zweckverbänden im Rahmen der Bestimmungen dieser Verordnung durch Satzung zu regeln.

Teil 2

Aufwandsentschädigung

§ 4

Gewährung der Aufwandsentschädigung

(1) Die Aufwandsentschädigung soll als monatliche Pauschale gewährt werden. Neben oder anstelle einer monatlichen Pauschale kann als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld oder eine anlassbezogene Pauschale gewährt werden, sofern diese Verordnung dies vorsieht. Eine anlassbezogene Pauschale darf grundsätzlich nicht als Stundensatz gewährt werden.

(2) Soweit die Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale gewährt wird, ist sie am ersten Tag des Monats im Voraus zu zahlen.

(3) Eine höhere Festsetzung einer monatlichen Pauschale gilt ab dem ersten Tag des Monats, in dem die Satzungsänderung in Kraft tritt. Eine niedrigere Festsetzung einer monatlichen Pauschale kann frühestens am ersten Tag des auf die Beschlussfassung über die Satzung folgenden Monats wirksam werden.

(4) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, ist die monatliche Pauschale für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel zu vermindern.

§ 5

Bemessung der Aufwandsentschädigung

(1) Für die Bemessung der Aufwandsentschädigung ist der für die ehrenamtliche Tätigkeit durchschnittlich entstehende notwendige Aufwand zu ermitteln. Die Aufwandsentschädigung für die in den §§ 6 bis 10 aufgeführten ehrenamtlichen Tätigkeiten ist unter Beachtung der in dieser Verordnung bestimmten Höchstbeträge und Entschädigungsrahmen zu bemessen, ohne dass es einer Ermittlung nach Satz 1 bedarf. In einem Fall von Satz 2 richtet sich die Höhe der Aufwandsentschädigung insbesondere nach der Einwohnerzahl und den sonstigen örtlichen Verhältnissen. Höchstbeträge und Entschädigungsrahmen nach Satz 2 können um bis zu 20 v. H. überschritten werden, wenn die Vertretung einen erheblich überdurchschnittlichen Zeitaufwand durch die ehrenamtliche Tätigkeit festgestellt hat.

(2) Maßgebend ist für den Zeitraum einer regulären Wahlperiode der zuständigen Vertretung die Einwohnerzahl, die das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt zum Stichtag ermittelt hat. Abweichend von Satz 1 ist bei ehrenamtlichen Tätigkeiten in Ortschaften die Einwohnerzahl im Melderegister maßgebend. Stichtag für die Bestimmung der zu berücksichtigenden Einwohnerzahl ist der 30. Juni des dem Jahr des Beginns der jeweiligen regulären Wahlperiode vorangegangenen Jahres. Eine Änderung der Einwohnerzahl ist für die Bemessung der Aufwandsentschädigung bis zum Ablauf der regulären Wahlperiode unbeachtlich. Bei Gebietsänderungen sind mit deren Wirksamkeit die veränderten Einwohnerzahlen zugrunde zu legen. Für Zweckverbände ist die Einwohnerzahl im Verbandsgebiet maßgebend. Die Einwohnerzahl von Zweckverbänden wird für den Zeitraum nach Satz 1 und zu dem Stichtag nach Satz 3 ermittelt.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Vertretungen

(1) Die monatliche Pauschale der Aufwandsentschädigung für ein Mitglied des Gemeinderates oder Verbandsgemeinderates darf folgende Höchstbeträge nicht überschreiten:

Einwohnerzahl der Gemeinde oder Verbandsgemeinde	Monatliche Pauschale in Euro	
	ausschließlich Pauschale	Pauschale neben Sitzungsgeld
bis 1 000	41	26
von 1 001 bis 1 500	56	41
von 1 501 bis 2 000	71	51

ENTWURF

von 2 001 bis 3 000	81	61
von 3 001 bis 5 000	101	81
von 5 001 bis 10 000	127	101
von 10 001 bis 20 000	152	122
von 20 001 bis 30 000	177	132
von 30 001 bis 50 000	202	152
von 50 001 bis 150 000	233	172
über 150 000	303	233

(2) Die monatliche Pauschale der Aufwandsentschädigung für ein Mitglied des Kreistages darf folgende Höchstbeträge nicht überschreiten:

Einwohnerzahl des Landkreises	Monatliche Pauschale in Euro	
	ausschließlich Pauschale	Pauschale neben Sitzungsgeld
bis 150 000	233	172
über 150 000	303	233

(3) Dem Vorsitzenden der Vertretung, soweit der Vorsitz nicht dem ehrenamtlichen Bürgermeister obliegt, kann eine zusätzliche Aufwandsentschädigung bis zum Doppelten des nach den Absätzen 1 oder 2 zulässigen Betrages gewährt werden. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden der Vertretung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten kann dem Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt werden. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Verhinderungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.

(4) Dem Vorsitzenden eines Ausschusses, soweit der Vorsitz nicht dem ehrenamtlichen Bürgermeister oder dem Hauptverwaltungsbeamten obliegt, und dem Vorsitzenden einer Fraktion kann eine zusätzliche Aufwandsentschädigung bis zur Höhe des nach den Absätzen 1 oder 2 zulässigen Betrags gewährt werden. Dem Vorsitzenden eines ständigen Unterausschusses, der aufgrund eines Gesetzes einzurichten ist, kann eine zusätzliche Aufwandsentschädigung bis zur Hälfte des nach Satz 1 zulässigen Betrags gewährt werden. Für den Verhinderungsfall gilt Absatz 3 Satz 2 bis 4 entsprechend.

(5) Übt ein Mitglied innerhalb der Vertretung mehrere Funktionen nach Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 und 2 aus, wird die zusätzliche Aufwandsentschädigung nur einmal für die Funktion mit dem höchsten Entschädigungssatz gewährt.

(6) Sitzungsgeld kann für die Teilnahme an Sitzungen der Vertretung, der Ausschüsse der Vertretung, der ständigen Unterausschüsse der Vertretung, die aufgrund eines Gesetzes einzurichten sind, und der Fraktionen der Vertretung gewährt werden. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, kann in der Satzung beschränkt werden. Wird das Sitzungsgeld neben einer monatlichen Pauschale gewährt, darf das Sitzungsgeld 17 Euro je Sitzung und Tag nicht überschreiten. Bei ausschließlicher Zahlung von Sitzungsgeld darf dieses 31 Euro je Sitzung und Tag nicht überschreiten. Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das 2,5-Fache des nach Satz 3 oder 4 zu gewährenden Sitzungsgeldes je Tag nicht überschreiten.

(7) Einem sachkundigen Einwohner, der zum Mitglied eines beratenden Ausschusses bestellt wurde, wird Aufwandsentschädigung ausschließlich in Form von Sitzungsgeld, das 17 Euro je Sitzung und Tag nicht überschreiten darf, gewährt.

§ 7

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister

(1) Für die Höhe der monatlichen Pauschale der Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters gilt folgender Rahmen:

Einwohnerzahl der Gemeinde	Monatliche Pauschale in Euro
bis 1 000	460 bis 760
von 1 001 bis 1 500	550 bis 920
von 1 501 bis 2 000	680 bis 1 040
von 2 001 bis 3 000	830 bis 1 260
von 3 001 bis 5 000	980 bis 1 500
über 5 000	1 100 bis 1 650

Die Aufwandsentschädigung kann in den Größenklassen bis 5 000 Einwohnern nach dem Rahmensatz der nächsthöheren Größenklasse festgesetzt werden, wenn die Bevölkerungsdichte der Gemeinde am Stichtag den Wert von 40 Einwohnern je Quadratkilometer unterschreitet.

(2) Für den ehrenamtlichen Bürgermeister gilt § 6 Abs. 6 entsprechend. Wird neben der monatlichen Pauschale ein Sitzungsgeld gezahlt, verringern sich die Höchstbeträge nach Absatz 1 um das Doppelte des für eine Sitzung festgesetzten Betrages.

ENTWURF

(3) Im Fall der Verhinderung des ehrenamtlichen Bürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat kann dem Stellvertreter für die über einen Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt werden. Aufwandsentschädigungen des Stellvertreters nach § 6 werden auf die Aufwandsentschädigung im Verhinderungsfall angerechnet. Die Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.

§ 8

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten in den Ortschaften

(1) Die monatliche Pauschale der Aufwandsentschädigung für ein Mitglied des Ortschaftsrates darf folgende Höchstbeträge nicht überschreiten:

Einwohnerzahl der Ortschaft	Monatliche Pauschale in Euro	
	ausschließlich Pauschale	Pauschale neben Sitzungsgeld
bis 500	24	9
von 501 bis 1 000	31	17
von 1 001 bis 1 500	38	24
von 1 501 bis 2 000	45	31
von 2 001 bis 3 000	53	38
von 3 001 bis 4 000	60	45
von 4 001 bis 5 000	68	53
über 5 000	75	60

(2) Sitzungsgeld kann für die Teilnahme an Sitzungen des Ortschaftsrates gewährt werden. Wird das Sitzungsgeld neben einer monatlichen Pauschale gewährt, darf das Sitzungsgeld 15 Euro je Sitzung und Tag nicht überschreiten. Bei ausschließlicher Zahlung von Sitzungsgeld darf dieses 21 Euro je Sitzung und Tag nicht überschreiten. Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das Doppelte des nach Satz 2 oder 3 zu gewährenden Sitzungsgeldes je Tag nicht übersteigen.

(3) Für die Höhe der monatlichen Pauschale der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters und des Ortsvorstehers gilt folgender Rahmen:

Einwohnerzahl der Ortschaft	Monatliche Pauschale in Euro
bis 500	60 bis 185

ENTWURF

von 501 bis 1 000	90 bis 275
von 1 001 bis 2 000	125 bis 370
über 2 000	155 bis 470

(4) Für den Ortsbürgermeister gilt Absatz 2 entsprechend. Wird neben der monatlichen Pauschale ein Sitzungsgeld gezahlt, verringern sich die Höchstbeträge nach Absatz 3 um das Doppelte des für eine Sitzung festgesetzten Betrages.

(5) Für den Fall der Verhinderung des Ortsbürgermeisters oder des Ortsvorstehers gilt § 7 Abs. 3 entsprechend.

§ 9

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten bei der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Ehrenamtlich tätigen Mitgliedern einer Freiwilligen Feuerwehr kann eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale gewährt werden. Die monatliche Pauschale nach Satz 1 darf für die aufgeführten Funktionen die folgenden Höchstbeträge nicht überschreiten:

1. Kreisbrandmeister 420 Euro,
2. Stellvertretender Kreisbrandmeister oder Abschnittsleiter 250 Euro,
3. Kreisjugendfeuerwehrwart 180 Euro,
4. Führer einer Einheit für besondere Einsätze 50 Euro,
5. Gemeindefeuerwehrleiter oder Stadtwehrleiter 300 Euro,
6. Ortswehrleiter 120 Euro,
7. Verbandsführer 60 Euro,
8. Zugführer 50 Euro,
9. Gruppenführer 40 Euro,
10. Gemeindejugendfeuerwehrwart 95 Euro,
11. Ortsjugendfeuerwehrwart 60 Euro und
12. Gerätewarte 60 Euro.

Für den Verhinderungsfall gilt § 7 Abs. 3 entsprechend. Einem Stellvertreter der Funktionen nach Satz 2 Nr. 5 und 6, dem in seiner Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen ist, kann eine Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale bis zu 75 v. H. des Höchstsatzes des Vertretenen gewährt werden.

(2) Ehrenamtlich tätige Mitglieder einer Freiwilligen Feuerwehr können neben oder anstelle einer monatlichen Pauschale eine Aufwandsentschädigung in Form einer anlassbezogenen Pauschale erhalten. Für anlassbezogene Aufwandsentschädigungen gelten folgende Höchstsätze:

1. pro Einsatz 10 Euro,
2. pro angeordneter Bereitschaftsdienst im Feuerwehrhaus 5 Euro.

§ 10

Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit bei Zweckverbänden

(1) Die monatliche Pauschale der Aufwandsentschädigung für einen Vertreter eines Verbandsmitglieds in der Verbandsversammlung eines Zweckverbandes darf folgende Höchstbeträge nicht überschreiten:

Einwohnerzahl im Verbandsgebiet	Monatliche Pauschale in Euro	
	ausschließlich Pauschale	Pauschale neben Sitzungsgeld
bis 1 000	21	14
von 1 001 bis 1 500	29	21
von 1 501 bis 2 000	36	26
von 2 001 bis 3 000	41	31
von 3 001 bis 5 000	51	41
von 5 001 bis 10 000	64	51
von 10 001 bis 20 000	76	61
von 20 001 bis 30 000	89	66
von 30 001 bis 50 000	101	76
von 50 001 bis 150 000	117	86
über 150 000	152	117

(2) Dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung kann eine zusätzliche Aufwandsentschädigung bis zur Höhe des nach Absatz 1 zulässigen Betrages gewährt werden.

(3) Die monatliche Pauschale der Aufwandsentschädigung für einen ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführer eines Zweckverbandes darf folgende Höchstbeträge nicht überschreiten:

Einwohnerzahl im Verbandsgebiet	Monatliche Pauschale in Euro	
	ausschließlich Pauschale	Pauschale neben Sitzungsgeld
bis 1 000	80	50
von 1 001 bis 1 500	110	80

ENTWURF

von 1 501 bis 2 000	140	100
von 2 001 bis 3 000	160	120
von 3 001 bis 5 000	200	160
von 5 001 bis 10 000	250	200
von 10 001 bis 20 000	300	240
von 20 001 bis 30 000	350	260
von 30 001 bis 50 000	400	300
von 50 001 bis 150 000	460	340
über 150 000	600	460

(4) Im Übrigen gelten für den ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführer die Bestimmungen über den ehrenamtlichen Bürgermeister, für den Vorsitzenden der Verbandsversammlung die Bestimmungen über den Vorsitzenden der Vertretung und für die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung die Bestimmungen über die Mitglieder der Vertretung entsprechend. § 7 Abs. 2 Satz 2 findet keine Anwendung.

§ 11

Aufwandsentschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten

(1) Für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten kann eine angemessene Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale gewährt werden. Die monatliche Pauschale darf 75 v. H. der Aufwandsentschädigung nicht übersteigen, die sich als Höchstbetrag bei einer ausschließlichen Pauschale gemäß § 6 Abs. 1 oder 2 für ein Mitglied der jeweiligen Vertretung ergeben würde.

(2) Ehrenamtlich tätige Mitglieder von Ausschüssen und Unterausschüssen nach besonderen Rechtsvorschriften, wenn sie nicht Mitglieder der Vertretung sind, Beiräten, Räten und sonstigen Gremien können neben oder anstelle einer monatlichen Pauschale ein angemessenes Sitzungsgeld erhalten. Das Sitzungsgeld darf 17 Euro je Sitzung und Tag nicht überschreiten. In Ausschüssen und Unterausschüssen nach besonderen Rechtsvorschriften kann ein erhöhtes Sitzungsgeld gewährt werden, soweit dies zur Gewinnung geeigneter ehrenamtlich tätiger Mitglieder erforderlich ist. Das erhöhte Sitzungsgeld nach Satz 3 darf 35 Euro je Sitzung und Tag nicht überschreiten.

(3) Ehrenamtlich tätige Mitglieder von Prüfungskommissionen erhalten für jeden Prüfungstag unter Berücksichtigung der erforderlichen Vor- und Nachbereitung eine anlassbezogene Pauschale.

ENTWURF

§ 12

Wegfall der Aufwandsentschädigung

(1) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

(2) Für ehrenamtliche Bürgermeister, Ortsbürgermeister, Ortsvorsteher, ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer und ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, die ihr Ehrenamt länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausüben, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

(3) Kommunalen Ehrenbeamten wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt, solange ihnen die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist oder sie vorläufig des Dienstes enthoben wurden.

Teil 3

Ersatz des Verdienstauffalls

§ 13

Grundsatz für den Ersatz des Verdienstauffalls

(1) Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt. Selbständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstauffall ersetzt. Der Ersatz des Verdienstauffalls nach den Sätzen 1 und 2 ist in der Satzung durch Höchstbeträge zu begrenzen.

(2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. An Stelle eines Ersatzes kann privaten Arbeitgebern das weitergewährte Arbeitsentgelt unmittelbar erstattet werden. § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 1 des Brandschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 14

Verdienstauffallpauschale

(1) Erwerbstätigen Personen und Selbständigen, die die Höhe des Verdienstauffalls nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstauffall abweichend

ENTWURF

von § 13 in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt (Verdienstausfallpauschale). Die Verdienstausfallpauschale darf 18 Euro nicht übersteigen.

(2) Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine angemessene Pauschale in der Form eines Stundensatzes gewährt. Dieser darf die Verdienstausfallpauschale nach Absatz 1 nicht übersteigen.

Teil 4

Schlussvorschriften

§ 15

Übergangsvorschrift

Soweit die Satzung Aufwandsentschädigungen vorsieht, die nach dieser Verordnung nicht mehr oder nicht mehr in der geregelten Höhe zulässig sind, können sie bis zum 31. Dezember 2019 weitergewährt werden.

§ 16

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

Magdeburg,

Das Ministerium für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt

Stahlknecht

Begründung:

Mit der vorliegenden Verordnung wird von den durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) eingefügten Verordnungsermächtigungen in § 35 Abs. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) und § 16 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) Gebrauch gemacht. Nach diesen Vorschriften wird das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium für den Bereich der ehrenamtlichen Tätigkeiten in Kommunen und Zweckverbänden ermächtigt, durch Verordnung Regelungen über die Anspruchsvoraussetzungen für den Ersatz des Verdienstausfalls und die Aufwandsentschädigungen zu treffen und Höchstbeträge festzusetzen.

Die näheren Bestimmungen zum Ersatz des Verdienstausfalls und zu den Aufwandsentschädigungen werden bisher durch den Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 16. Juni 2014, Az. 31.21-10041 (MBI. LSA S. 264), getroffen, der allerdings lediglich empfehlenden Charakter hat. Im Interesse der Rechtssicherheit und der Gewährleistung einer einheitlichen Handhabung in den Kommunen und Zweckverbänden ist eine nähere Ausgestaltung der Entschädigungsregelungen, insbesondere die Festsetzung von Höchstbeträgen, mit rechtlicher Verbindlichkeit geboten. Die Erlassregelung wird daher durch eine Rechtsverordnung ersetzt.

In diesem Zusammenhang wurde überprüft, ob die im Runderlass vom 16. Juni 2014 festgesetzten Höchstbeträge noch als angemessen anzusehen sind.

Aufwandsentschädigungen sind nach allgemeiner Rechtsauffassung weder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts noch Entgelt, sie sollen nur den besonderen Sachaufwand ausgleichen, der dem ehrenamtlich Tätigen entsteht, d. h. grundsätzlich die mit der unentgeltlichen Dienstleistung verbundenen Beschwerden und finanziellen Einbußen pauschal ausgleichen; ihnen liegt allein der Gedanke der Unkostenerstattung zugrunde (Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 11. Januar 2001, A 2 S 407/98).

Die Entwicklung des besonderen Sachaufwands für die ehrenamtlichen Tätigkeiten ist anhand der Entwicklung der maßgeblichen Verbraucherpreise seit der letzten Anhebung der Entschädigungssätze im Jahr 2014 zu betrachten. Es handelt sich um die folgenden Positionen aus dem Verbraucherpreisindex:

ENTWURF

Verbraucherpreisindex		Erläuterung des Zusammenhangs mit der ehrenamtlichen Tätigkeit
SEA-VPI-Nr. 01	Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke	Verpflegung
SEA-VPI-Nr. 03	Bekleidung und Schuhe	Abnutzung im Ehrenamt
SEA-VPI-Nr. 04	Wohnung, Wasser, Strom, Gas u.a. Brennstoffe	Inanspruchnahme privater Räume
SEA-VPI-Nr. 082	Telefone u.a. Geräte für die Kommunikation	büromäßige Erledigung der Dienstgeschäfte
SEA-VPI-Nr. 083	Telekommunikationsdienstleistungen	
SEA-VPI-Nr. 095	Zeitungen, Bücher und Schreibwaren	
Sondergliederungen	Kraftfahrerpreisindex	Dienstreisen am Dienst- und Wohnort

Für die jeweilige ehrenamtliche Tätigkeit ist zunächst die angemessene anteilmäßige Verteilung (d. h. Gewichtung) dieser Positionen in einem Stichjahr (2010) zugrunde zu legen. Im nächsten Schritt ist die Entwicklung der Jahresdurchschnitte der Verbraucherpreise gemäß der Mitteilung des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt im Zeitraum 2014 - 2017 zu betrachten.

Für die Darstellung der Entwicklung des besonderen Sachaufwands werden nachfolgend die im Hinblick auf den Aufwand vergleichbaren ehrenamtlichen Tätigkeiten zusammengefasst:

Berechnung für die ehrenamtlichen Mitglieder der Vertretung und des Ortschaftsrats sowie die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Versammlung

Verbraucherpreisindex (Entwicklung der Jahresdurchschnitte gemäß Mitteilung des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt)								
2010=100								
	SEA-VPI-Nr. 01	SEA-VPI-Nr. 03	SEA-VPI-Nr. 04	SEA-VPI-Nr. 82	SEA-VPI-Nr. 83	SEA-VPI-Nr. 95	Sondergliederung	Summe
	Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke	Bekleidung und Schuhe	Wohnung, Wasser, Strom, Gas u. a. Brennstoffe	Telefone u. a. Geräte für die Kommunikation	Telekommunikationsdienstleistungen	Zeitungen, Bücher und Schreibwaren	Kraftfahrerpreisindex	
Gewichtung	0,20	0,05	0,10	0,15	0,35	0,15	0,00	1,00
2010	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00
2014	112,60	110,60	106,40	73,70	92,50	107,90	104,60	98,31
2017	116,60	115,20	106,60	69,20	89,10	119,60	103,60	99,25

Entwicklung des Sachaufwands 2014 bis 2017: 0,96%

ENTWURF

Berechnung für den ehrenamtlichen Bürgermeister, den Ortsbürgermeister, den Ortsvorsteher und den ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführer

	Verbraucherpreisindex (Entwicklung der Jahresdurchschnitte gemäß Mitteilung des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt)							
	2010=100							
	SEA-VPI-Nr. 01	SEA-VPI-Nr. 03	SEA-VPI-Nr. 04	SEA-VPI-Nr. 82	SEA-VPI-Nr. 83	SEA-VPI-Nr. 95	Sonder- gliederung	Summe
	Nahrungs- mittel und alkoholfreie Getränke	Bekleidung und Schuhe	Wohnung, Wasser, Strom, Gas u. a. Brennstoffe	Telefone u. a. Geräte für die Kommuni- kation	Telekom- munikations- dienst- leistungen	Zeitungen, Bücher und Schreib- waren	Kraftfahrer- preisindex	
Gewich- tung	0,10	0,05	0,10	0,05	0,15	0,05	0,50	1,00
2010	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00
2014	112,60	110,60	106,40	73,70	92,50	107,90	104,60	102,69
2017	116,60	115,20	106,60	69,20	89,10	119,60	103,60	102,69

Entwicklung des Sachaufwands 2014 bis 2017: 0,00%

Berechnung für die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

	Verbraucherpreisindex (Entwicklung der Jahresdurchschnitte gemäß Mitteilung des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt)							
	2010=100							
	SEA-VPI-Nr. 01	SEA-VPI-Nr. 03	SEA-VPI-Nr. 04	SEA-VPI-Nr. 82	SEA-VPI-Nr. 83	SEA-VPI-Nr. 95	Sonder- gliederung	Summe
	Nahrungs- mittel und alkoholfreie Getränke	Bekleidung und Schuhe	Wohnung, Wasser, Strom, Gas u. a. Brennstoffe	Telefone u. a. Geräte für die Kommuni- kation	Telekom- munikations- dienst- leistungen	Zeitungen, Bücher und Schreib- waren	Kraftfahrer- preisindex	
Gewich- tung	0,10	0,05	0,10	0,05	0,15	0,05	0,50	1,00
2010	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00
2014	112,60	110,60	106,40	73,70	92,50	107,90	104,60	102,69
2017	116,60	115,20	106,60	69,20	89,10	119,60	103,60	102,69

Entwicklung des Sachaufwands 2014 bis 2017: 0,00%

Zu § 1

Die Vorschrift bestimmt den Anwendungsbereich der Verordnung. Der Begriff der Kommunen folgt § 1 Abs. 1 KVG LSA. Die Verordnung findet keine Anwendung, soweit eine Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in Kommunen spezialgesetzlich geregelt ist (z. B. für ehrenamtliche Schiedspersonen nach dem Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz). Es wird zudem klargestellt, dass die Gewährung von Entschädigungen bei ehrenamtlicher Tätigkeit

im Zusammenhang mit staatlichen Aufgaben, die den Gemeinden und Landkreise im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KVG LSA zur Erfüllung nach Weisung übertragen sind (z. B. Katastrophenschutz und Wasserwehr), unberührt bleibt; diese Tätigkeiten werden nicht von § 35 KVG LSA und damit auch nicht vom Geltungsbereich der Verordnung erfasst. Der Geltungsbereich erfasst zudem nicht die ehrenamtliche Tätigkeit in kommunalen Anstalten und Stiftungen sowie in Unternehmen mit kommunaler Beteiligung.

Zu § 2

Die Vorschrift enthält die grundsätzlichen Begriffsbestimmungen.

Absatz 1 fasst die Aufwandsentschädigungen gemäß § 35 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA und den Ersatz des Verdienstausfalls gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA unter dem Oberbegriff der Entschädigungen im Sinne dieser Verordnung zusammen. Daneben gibt es weitere Entschädigungen bei ehrenamtlicher Tätigkeit, die bei Vorliegen der Voraussetzungen neben einer Aufwandsentschädigung zu gewähren sind:

- der Anspruch auf Ersatz von Auslagen, der nicht mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung abgegolten ist, nämlich der Ersatz der Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes sowie der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen (§ 35 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA),
- der Anspruch auf Ersatz der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück (§ 35 Abs. 2 Satz 6 KVG LSA) und
- der Anspruch auf Ersatz der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten im Zuständigkeitsbereich der Vertretung, soweit die Fahrten in der Ausübung des Mandats begründet sind und mit Zustimmung des Vorsitzenden der Vertretung oder eines Ausschusses erfolgen (§ 35 Abs. 2 Satz 7 KVG LSA).

In den genannten Fällen ist mangels der Einbeziehung in die Verordnungsermächtigungen eine Begrenzung durch Höchstbeträge in dieser Verordnung nicht zulässig und dem Grunde nach auch nicht zweckmäßig. Bei den Reise- bzw. Fahrtkosten sind gemäß § 35 Abs. 2 Satz 8 KVG LSA die für Landesbeamte geltenden Vorschriften anzuwenden.

Absatz 2 definiert die Aufwandsentschädigung im Sinne von § 35 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA. Mit der Begriffsbestimmung wird zugleich die Funktion der Aufwandsentschädigung als eine besondere Form der Pauschalierung für den Ersatz von Auslagen und sonstigen persönlichen Aufwendungen hervorgehoben. Die Aufwandsentschädigung gemäß § 35 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA begründet im Verhältnis zum Auslagenersatz nach § 35 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA keine höheren materiellen Ansprüche aus der ehrenamtlichen Tätigkeit; sie

dient vorrangig der Verwaltungsvereinfachung, da ein Nachweis der tatsächlich angefallenen Auslagen nicht erforderlich ist.

Absatz 3 bestimmt die ehrenamtlichen Tätigkeiten im Sinne dieser Verordnung. Es handelt sich ausschließlich um ehrenamtliche Tätigkeiten für Kommunen und Zweckverbände im Sinne des § 35 KVG LSA.

Zu § 3

Die Vorschrift stellt klar, dass sich die Regelung der Einzelheiten der Entschädigung durch Satzung gemäß § 35 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA im Rahmen dieser Verordnung zu halten hat.

Zu § 4

Die Vorschrift trifft die grundsätzlichen Bestimmungen zur Gewährung der Aufwandsentschädigung.

Absatz 1 führt abschließend die zulässigen Formen der Aufwandsentschädigung auf, nämlich in Satz 1 die monatliche Pauschale und in Satz 2 das Sitzungsgeld sowie die anlassbezogene Pauschale. Nicht zulässig sind z. B. Geldprämien, bei denen kein Zusammenhang mit dem zu ersetzenden Aufwand hergestellt werden kann. Die monatliche Pauschale ist - im Einklang mit der Ausgestaltung des § 35 Abs. 2 Satz 3 KVG LSA als Soll-Vorschrift - als der Regelfall anzusehen.

Mit dem Sitzungsgeld wird im Zusammenhang mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit, die ganz oder überwiegend in Gremienarbeit besteht, der Zusammenhang zwischen dem zu ersetzenden Aufwand und der Zahl der stattfindenden Sitzungen berücksichtigt, insbesondere im Hinblick auf die gebotene Sitzungsvorbereitung. Es handelt sich nicht um eine Entschädigung für den eigentlichen Zeitaufwand für die Sitzung. Aus diesem Grund hängt die Zahlung des Sitzungsgelds nicht von einer bestimmten Dauer der Sitzung, sondern nur von der Teilnahme an der Sitzung ab. Das Sitzungsgeld kann nur für die ehrenamtlichen Tätigkeiten gewährt werden, für die es in dieser Verordnung vorgesehen ist. Hiernach gibt es die folgenden Anwendungsfälle:

- Sitzungsgeld für Mitglieder der Vertretung für die Teilnahme an Sitzungen der Vertretung, der Ausschüsse der Vertretung, der Unterausschüsse der Vertretung, die aufgrund eines Gesetzes einzurichten sind, und der Fraktionen der Vertretung (§ 6 Abs. 6),
- Sitzungsgeld für sachkundige Einwohner als Mitglieder eines beratenden Ausschusses (§ 6 Abs. 7),

- Sitzungsgeld für den ehrenamtlichen Bürgermeister für die Teilnahme an Sitzungen nach § 6 Abs. 6 (§ 7 Abs. 2),
- Sitzungsgeld für Mitglieder der Ortschaftsrates und den Ortsbürgermeister für die Teilnahme an Sitzungen des Ortschaftsrates (§ 8 Abs. 2 und 4),
- Sitzungsgeld für Vertreter der Verbandsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung eines Zweckverbandes (§ 10 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 6 Abs. 6),
- Sitzungsgeld für den ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführer für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung eines Zweckverbandes (§ 10 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 7 Abs. 2) und
- Sitzungsgeld für ehrenamtlich tätige Mitglieder von Ausschüssen nach besonderen Rechtsvorschriften, wenn sie nicht Mitglieder der Vertretung sind, Beiräten, Räten und sonstigen Gremien (§ 11 Abs. 2).

Die anlassbezogene Pauschale ist im Gegensatz zur monatlichen Pauschale eine vom Gesetzgeber zugelassene Ausnahme für einen in tatsächlicher Hinsicht schwer zu erfassenden Fall, der derartig von Unregelmäßigkeiten geprägt ist, dass die Gewährung einer einheitlichen Pauschale unbillig wäre. Dies setzt allerdings voraus, dass trotz des unregelmäßigen Tätigwerdens überhaupt eine typisierende Betrachtung möglich ist. Die Gewährung der anlassbezogenen Pauschale wird daher unter dem Vorbehalt gewährt, dass sie in der Verordnung vorgesehen ist. Dies trifft für die folgenden ehrenamtlichen Tätigkeiten zu:

- für Einsatz oder Bereitschaftsdienst und ggf. weiteren Tätigkeiten der Freiwilligen Feuerwehr (§ 9 Abs. 2) und
- für Mitglieder von Prüfungskommissionen (§ 11 Abs. 3).

Bei allen sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeiten, bei denen eine monatliche Pauschalierung nicht in Betracht kommt, ist auf den Anspruch auf Auslagenersatz nach § 35 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA zu verweisen.

Satz 3 schließt eine anlassbezogene Pauschale in der Form eines Stundensatzes grundsätzlich aus, um zu verhindern, dass sich die Aufwandsentschädigung zu einer verdeckten Vergütung entwickeln kann. Die Gewährung eines Stundensatzes ist ausnahmsweise in den Fällen zulässig, in denen unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls kein anderer zweckmäßiger Anknüpfungspunkt für die Aufwandsentschädigung vorhanden ist (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 26. April 2018, Az.: 9 A 110/17 MD).

Absatz 2 sieht die Vorauszahlung der monatlichen Aufwandsentschädigung vor.

Absatz 3 bestimmt den Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer höheren oder niedrigeren monatlichen Pauschale.

Absatz 4 regelt die Verminderung der monatlichen Pauschale in dem Fall, in dem der Anspruch während eines Kalendermonats entsteht oder entfällt.

Zu § 5

Absatz 1 trifft die maßgeblichen Bestimmungen für die Bemessung der Aufwandsentschädigung. Satz 1 geht von dem Grundsatz aus, dass für die Bemessung der Aufwandsentschädigung der für die ehrenamtliche Tätigkeit durchschnittlich entstehende notwendige Aufwand zu ermitteln ist. Nach Satz 2 ist für die in den §§ 6 bis 10 der Verordnung aufgeführten ehrenamtlichen Tätigkeiten eine gesonderte Ermittlung des durchschnittlich entstehenden notwendigen Aufwands allerdings nicht erforderlich, da die entsprechende typisierende Betrachtung bereits in der Verordnung selbst vorgenommen wurde. Die Vertretung entscheidet in diesen Fällen innerhalb des durch die Höchstbeträge und den Entschädigungsrahmen begrenzten Beurteilungsspielraums, wobei sie alle sachgerechten Kriterien, nach Satz 3 allerdings insbesondere die Einwohnerzahl und die sonstigen örtlichen Verhältnisse, heranziehen kann. Satz 4 eröffnet die Möglichkeit, dass die Höchstbeträge für die in den §§ 6 bis 10 aufgeführten ehrenamtlichen Tätigkeiten um bis zu 20 v. H. überschritten werden können, wenn die Vertretung einen erheblich überdurchschnittlichen Zeitaufwand für die ehrenamtliche Tätigkeit festgestellt hat. Dabei wird von dem Grundsatz ausgegangen, dass gemäß dem Wesen des Ehrenamts der mit der Tätigkeit üblicherweise verbundene Zeitaufwand finanziell nicht zu entgelten ist. Eine Ausnahme ist dann geboten, wenn der ehrenamtlich Tätige aufgrund besonderer Umstände erheblich über das übliche Maß hinaus zeitlich beansprucht wird.

Absatz 2 regelt die Ermittlung der für die Bemessung der Aufwandsentschädigungen maßgebenden Einwohnerzahl anhand eines Stichtags. Die Ermittlung erfolgt für die Dauer einer regulären Wahlperiode der zuständigen Vertretung im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes. Stichtag ist der 30. Juni des dem Jahr des Beginns der jeweiligen regulären Wahlperiode vorangegangenen Jahres, für die am 1. Juli 2019 beginnende Wahlperiode also der 30. Juni 2018. Aus der Stichtagsregelung folgt, dass zumindest zu Beginn einer regulären Wahlperiode die in der Kommune vorgesehenen Aufwandsentschädigungen zu überprüfen sind. Eine Neuwahl der Vertretung nach einer vorzeitigen Auflösung gemäß § 38 Abs. 3 KVG LSA lässt den Stichtag unberührt. Eine

spätere Änderung der Einwohnerzahl hat bis zum Ablauf der regulären Wahlperiode keine Auswirkung auf die Höchstbeträge und Entschädigungsrahmen, die sich aus dieser Verordnung ergeben. Der Stichtag wird abweichend von § 158 KVG LSA festgelegt, da mit der andernfalls gebotenen jährlichen Neuermittlung der maßgebenden Einwohnerzahl und Überprüfung der Entschädigungssätze ein unverhältnismäßiger Aufwand entstehen würde.

Nach Satz 6 ist für Zweckverbände die Einwohnerzahl im Verbandsgebiet maßgeblich. Die Verbandsversammlung eines Zweckverbands hat keine reguläre Wahlperiode. Im Interesse einer einheitlichen Verfahrensweise im kommunalen Bereich wird mit Satz 7 bestimmt, dass auch für Zweckverbände der Zeitraum, für den die maßgebende Einwohnerzahl ermittelt wird, der regulären Wahlperiode der kommunalen Vertretungen entspricht.

Zu § 6

Absatz 1 regelt die Höchstbeträge für die monatliche Pauschale für ein Mitglied des Gemeinderates oder Verbandsgemeinderates. Hierbei wird von den in Teil 2 Nr. 2.2 des Runderlasses vom 16. Juni 2014 festgesetzten Beträgen ausgegangen. Diese werden aufgrund der Erhöhung des Sachaufwands in den Jahren 2014 bis 2017 um 0,96 v. H. angehoben; der Betrag wird auf volle Euro gerundet.

Absatz 2 regelt die Höchstbeträge für die monatliche Pauschale für ein Mitglied des Kreistags. Hierbei wird von den in Teil 2 Nr. 2.1 des Runderlasses vom 16. Juni 2014 festgesetzten Beträgen ausgegangen. Diese werden aufgrund der Erhöhung des Sachaufwands in den Jahren 2014 bis 2017 um 0,96 v. H. angehoben; der Betrag wird auf volle Euro gerundet.

Absatz 3 lässt eine zusätzliche Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden der Vertretung zu, soweit der Vorsitz nicht dem ehrenamtlichen Bürgermeister obliegt. Des Weiteren wird die Aufwandsentschädigung für den Stellvertreter des Vorsitzenden der Vertretung im Verhinderungsfall geregelt.

Absatz 4 lässt eine zusätzliche Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden eines Ausschusses, soweit der Vorsitz nicht dem ehrenamtlichen Bürgermeister oder dem Hauptverwaltungsbeamten obliegt, und dem Vorsitzenden einer Fraktion zu. Neu gegenüber der bisherigen Erlasslage ist in Satz 2 die Berücksichtigung des Vorsitzenden eines ständigen Unterausschusses, der aufgrund eines Gesetzes einzurichten ist (z. B. im Fall des Unterausschusses für Jugendhilfeplanung gemäß § 7 Abs. 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Sachsen-Anhalt [KJHG-LSA]). Im letztgenannten Fall sollte allerdings ein

deutlicher Abstand zur Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden eines Ausschusses eingehalten werden, so dass eine Begrenzung auf die Hälfte des für den Vorsitzenden eines Ausschusses zulässigen Betrags erfolgt.

Absatz 5 sieht vor, dass einem Mitglied, das mehrere Funktionen nach Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 und 2 ausübt, die zusätzliche Aufwandsentschädigung nur einmal für die Funktion mit dem höchsten Entschädigungssatz gewährt wird. Mit der Regelung soll verhindert werden, dass die Aufwandsentschädigung infolge des Kumulierens von ehrenamtlichen Funktionen im Bereich der Vertretung den Charakter eines Einkommens erhalten kann. Die Regelung ist bezogen auf das Wesen eines pauschalierten Auslagenersatzes auch gerechtfertigt: Es liegt in der Natur des überwiegenden Teils der zu berücksichtigenden Aufwendungen (z. B. Anschaffung von Kommunikationsmitteln, Inanspruchnahme des eigenen Wohnraums), dass sie unabhängig von der Zahl der zusätzlich übernommenen Funktionen nur einmal entstehen. Es ist insoweit nicht davon auszugehen, dass der ehrenamtliche Tätige infolge der Begrenzung mit Auslagen beschwert bleibt, die den Betrag der ihm gewährten Aufwandsentschädigung übersteigen.

Absatz 6 regelt das Sitzungsgeld und begrenzt es durch Höchstbeträge. Hierbei wird von den in Teil 2 Nr. 2.3.1 des Runderlasses vom 16. Juni 2014 festgesetzten Beträgen ausgegangen. Diese werden aufgrund der Erhöhung des Sachaufwands in den Jahren 2014 bis 2017 um 0,96 v. H. angehoben; der Betrag wird auf volle Euro gerundet. Neu gegenüber der bisherigen Erlasslage werden ausdrücklich die Anlässe bestimmt, in denen Mitgliedern der Vertretung Sitzungsgeld gewährt werden kann. Die Aufzählung ist abschließend. Ein Sitzungsgeld kann insbesondere nicht für Sitzungen zur Vorbereitung von Sitzungen der genannten Gremien (z. B. von „Vorständen“ von Vertretungen oder Fraktionen) gewährt werden, da mit dem Sitzungsgeld für die genannten Gremium bereits der Aufwand für die entsprechende Sitzungsvorbereitung abgegolten wird. Ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen, ständigen Unterausschüssen, die aufgrund eines Gesetzes eingerichtet sind, und Fraktionen setzt die Mitgliedschaft im jeweiligen Gremium voraus; Mitglieder der Vertretung, die nur als Gäste anwesend sind, sind keine Teilnehmer im Sinne der Vorschrift und erhalten kein Sitzungsgeld.

Absatz 7 bestimmt, dass einem sachkundigen Einwohner, der zum Mitglied eines beratenden Ausschusses bestellt wurde, die Aufwandsentschädigung ausschließlich in Form von Sitzungsgeld gewährt wird.

Zu § 7

Absatz 1 Satz 1 übernimmt den Entschädigungsrahmen für die monatliche Pauschale für den ehrenamtlichen Bürgermeister aus Teil 2 Nr. 1.1 des Runderlasses vom 16. Juni 2014. Da keine relevante Erhöhung des Sachaufwands in den Jahren 2014 bis 2017 festgestellt werden konnte, bleiben die Beträge unverändert. Neu gegenüber der bisherigen Erlasslage ist die Möglichkeit nach Satz 2, die Aufwandsentschädigung in den Größenklassen bis 5 000 Einwohnern nach dem Rahmensatz der nächsthöheren Größenklasse festzusetzen, wenn die Bevölkerungsdichte der Gemeinde den Wert von 40 Einwohnern je Quadratkilometer überschreitet. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es insbesondere im Norden des Landes flächenmäßig große Gemeinden mit einer relativ geringen Einwohnerzahl gibt, in denen ein Mehraufwand des Bürgermeisters bei Dienstreisen im Gemeindegebiet aufgrund längerer Fahrstrecken zu berücksichtigen ist. Maßgeblich ist hier die Einwohnerdichte am Stichtag gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3. Für Mitglieder der Vertretung ist eine vergleichbare Regelung aufgrund der Erstattungsregelungen in § 35 Abs. 2 Satz 6 und 7 KVG LSA nicht erforderlich.

Nach Absatz 2 kann der ehrenamtliche Bürgermeister ein Sitzungsgeld in entsprechender Anwendung von § 6 Abs. 6 erhalten. In diesem Fall verringern sich allerdings die Höchstbeträge nach Absatz 1 um das Doppelte des für eine Sitzung festgesetzten Betrages.

Absatz 3 regelt die Aufwandsentschädigung im Fall der Verhinderung des ehrenamtlichen Bürgermeisters. Mit der Neufassung von Satz 1 wurde abweichend von Teil 2 Nr. 1.3 Satz 1 des Runderlasses vom 16. Juni 2018 der Zeitraum, ab dem dem Stellvertreter die Aufwandsentschädigung des Vertretenen gezahlt wird, von zwei Wochen auf einen Monat erhöht. Der Zeitraum entspricht nunmehr dem Zeitraum, mit dem nach § 12 Abs. 2 bei Nichtausübung des Ehrenamts der Anspruch des ehrenamtlichen Bürgermeisters auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung entfällt. Nach Satz 2 sind Aufwandsentschädigungen des Stellvertreters aufgrund seiner Mitgliedschaft im Gemeinderat nach § 6 Abs. 1 und evtl. weiterer Funktionen (Ausschuss- bzw. Fraktionsvorsitz) nach § 6 Abs. 4 auf die Aufwandsentschädigung im Verhinderungsfall anzurechnen. Nach Satz 3 wird die Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats (also jeweils - ggf. anteilig - für den abgelaufenen Monat) gezahlt, soweit die Voraussetzungen von Satz 1 gegeben waren.

Zu § 8

Absatz 1 regelt die Höchstbeträge für die monatliche Pauschale für ein Mitglied des Ortschaftsrates. Hierbei wird von den in Teil 2 Nr. 3.1 des Runderlasses vom 16. Juni 2014

festgesetzten Beträgen ausgegangen. Diese werden aufgrund der Erhöhung des Sachaufwands in den Jahren 2014 bis 2017 um 0,96 v. H. angehoben; der Betrag wird auf volle Euro gerundet.

Nach Absatz 2 kann Sitzungsgeld auch für Sitzungen des Ortschaftsrates gewährt werden. Hierbei wird von den in Teil 2 Nr. 3.3.1 des Runderlasses vom 16. Juni 2014 festgesetzten Beträgen ausgegangen. Diese werden aufgrund der Erhöhung des Sachaufwands in den Jahren 2014 bis 2017 um 0,96 v. H. angehoben; der Betrag wird auf volle Euro gerundet.

Absatz 3 übernimmt den Entschädigungsrahmen für die monatliche Pauschale für den Ortsbürgermeister und den Ortsvorsteher aus Teil 2 Nr. 3.2.1 des Runderlasses vom 16. Juni 2014. Da keine relevante Erhöhung des Sachaufwands in den Jahren 2014 bis 2017 festgestellt werden konnte, bleiben die Beträge unverändert.

Nach Absatz 4 kann der Ortsbürgermeister ein Sitzungsgeld in entsprechender Anwendung von Absatz 2 erhalten. In diesem Fall verringern sich allerdings die Höchstbeträge nach Absatz 1 um das Doppelte des für eine Sitzung festgesetzten Betrages.

Nach Absatz 5 gilt für den Verhinderungsfall im Fall der Verhinderung des Ortsbürgermeisters oder Ortsvorstehers § 7 Abs. 3 entsprechend. Gegenüber der bisherigen Erlasslage erhöht sich der Zeitraum, ab dem dem Stellvertreter die Aufwandsentschädigung des Vertretenen gezahlt wird, von zwei Wochen auf einen Monat. Der Zeitraum entspricht nunmehr dem Zeitraum, mit dem nach § 12 Abs. 2 bei Nichtausübung des Ehrenamts der Anspruch des Ortsbürgermeisters oder Ortsvorstehers auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung entfällt.

Zu § 9

Die Vorschrift regelt die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Mitglieder einer Freiwilligen Feuerwehr im Sinne des § 8 des Brandschutzgesetzes (BrSchG). Gemäß § 2 Abs. 1 BrSchG obliegen den Gemeinden mit Ausnahme der Brandsicherheitsschau der Brandschutz und die Hilfeleistung als Aufgaben des eigenen Wirkungskreises. Es handelt sich somit bei Tätigkeiten in diesem Aufgabenbereich um eine ehrenamtliche Tätigkeit für die Kommune im Sinne von § 35 KVG LSA.

Absatz 1 Satz 1 lässt eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr in der Form einer monatlichen Pauschale zu. Satz 2 legt Höchstbeträge der monatlichen Pauschale für bestimmte Funktionen fest; die

Aufzählung ist im Hinblick auf die Gewährung einer funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung nicht abschließend. Der Kreis der erfassten Funktionen wird gegenüber der bisherigen Erlassregelung erweitert. Soweit die Funktionen schon bisher berücksichtigt wurden, werden im Grundsatz die Höchstbeträge aus Teil 2 Nr. 5.1 des Runderlasses vom 16. Juni 2018 übernommen. Da keine relevante Erhöhung des Sachaufwands in den Jahren 2014 bis 2017 festgestellt werden konnte, bleiben die Beträge unverändert. Eine Ausnahme hiervon ist die Absenkung des Höchstbetrags für die Funktion des Führers einer Einheit für besondere Einsätze; die hier zugrunde zu legende Bedeutung ist aufgrund der Einführung der Fachdienste Brandschutz und ABC im Katastrophenschutz gesunken. Nach Satz 3 gilt für den Verhinderungsfall § 7 Abs. 3 entsprechend. Gegenüber der bisherigen Erlasslage erhöht sich damit der Zeitraum, ab dem dem Stellvertreter die Aufwandsentschädigung des Vertretenen gezahlt wird, von zwei Wochen auf einen Monat. Der Zeitraum entspricht nunmehr dem Zeitraum, mit dem nach § 12 Abs. 2 bei Nichtausübung des Ehrenamts der Anspruch von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung entfällt. Satz 4 ermöglicht die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für den Stellvertreter des Gemeindewehrleiters oder Stadtwehrleiters oder des Ortswehrleiters, wenn dem Stellvertreter in seiner Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen ist. Die monatliche Pauschale des Stellvertreters wird betragsmäßig begrenzt, indem mit einem Maximalwert von 75 v. H. ein angemessener Abstand zur Aufwandsentschädigung des Vertretenen sichergestellt wird.

Nach Absatz 2 können ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr eine Aufwandsentschädigung in der Form einer anlassbezogenen Pauschale pro Einsatz oder Bereitschaftsdienst erhalten; diese Aufzählung ist nicht abschließend. Die anlassbezogene Pauschale kann auch zusätzlich zu der funktionsbezogenen monatliche Pauschale nach Absatz 1 vorgesehen werden.

Zu § 10

Absatz 1 regelt die Höchstbeträge für die monatliche Pauschale für einen Vertreter eines Verbandsmitglieds in der Versammlung eines Zweckverbands. Hierbei wird sinngemäß von den sich aus Teil 2 Nr. 4 Satz 4 des Runderlasses vom 16. Juni 2014 ergebenden Beträgen ausgegangen. Diese werden aufgrund der Erhöhung des Sachaufwands in den Jahren 2014 bis 2017 um 0,96 v. H. angehoben; der Betrag wird auf volle Euro gerundet.

Absatz 2 lässt eine zusätzliche Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden der Versammlung zu.

Absatz 3 übernimmt sinngemäß den Entschädigungsrahmen für die monatliche Pauschale für den ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführer aus Teil 2 Nr. 4 Satz 1 des Runderlasses vom 16. Juni 2014. Da keine relevante Erhöhung des Sachaufwands in den Jahren 2014 bis 2017 festgestellt werden konnte, bleiben die Beträge unverändert.

Absatz 4 regelt ergänzend die entsprechende Anwendung der Bestimmungen über den ehrenamtlichen Bürgermeister auf den ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführer, der Bestimmungen über den Vorsitzenden der Vertretung auf den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und der Bestimmungen über die Mitglieder der Vertretung auf die Vertreter der Verbandsmitglieder. Da für den Verbandsgeschäftsführer der Fall, dass neben der monatlichen Pauschale ein Sitzungsgeld gewährt wird, in Absatz 3 bereits berücksichtigt wird, kann § 7 Abs. 2 Satz 2 keine Anwendung finden.

Zu § 11

Absatz 1 sieht vor, dass für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten eine Aufwandsentschädigung in der Form einer monatlichen Pauschale gewährt werden kann. Zu den Voraussetzungen für die Bestellung zu einer sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit gehört, dass es sich um eine unentgeltliche Mitwirkung bei einer kommunalen Angelegenheit handelt und die Verpflichtung der Kommune aus § 75 Abs. 1 KVG LSA, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen geeigneten Beschäftigten einzustellen, nicht unterlaufen wird. Die Kommunen können insbesondere im Bereich der freiwilligen Aufgaben eine große Vielfalt ehrenamtlicher Tätigkeiten vorsehen. Soweit bei einer sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit eine monatliche Pauschalierung nicht möglich ist (z. B. bei hauptsächlich saisonalen Tätigkeiten), ist auf den Anspruch auf Auslagenersatz nach § 35 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA zu verweisen. Die monatliche Pauschale wird zudem betragsmäßig begrenzt, indem mit einem Maximalwert von 75 v. H. ein angemessener Abstand zur (ausschließlichen) monatlichen Pauschale für die Mitglieder der jeweiligen zuständigen Vertretung sichergestellt wird.

Absatz 2 eröffnet zusätzlich die Möglichkeit, für Gremiensitzungen neben oder anstelle einer monatlichen Pauschale ein Sitzungsgeld zu gewähren. Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften sind Ausschüsse im Sinne des § 51 KVG LSA; hierzu gehören insbesondere der Jugendhilfeausschuss (§ 3 KJHG-LSA), der Umlegungsausschuss (§ 46 des Baugesetzbuches) und der Betriebsausschuss (§ 8 des Eigenbetriebsgesetzes). Zu den Unterausschüssen nach besonderen Rechtsvorschriften gehört der Unterausschuss für Jugendhilfeplanung (§ 7 Abs. 1 KJHG-LSA). Ein Sitzungsgeld wird nicht gewährt, wenn die Teilnahme an der Sitzung zum Aufgabenbereich eines ausgeübten Hauptamtes gehört. Die Höhe des Sitzungsgeldes wurde begrenzt, um sachlich nicht zu rechtfertigenden

Unterschiede bei den satzungsmäßig geregelten Beträgen einzudämmen. Soweit es für die Gewinnung geeigneter ehrenamtlich tätiger Mitglieder erforderlich ist, kann in Ausschüssen und Unterausschüssen nach besonderen Rechtsvorschriften ein erhöhtes Sitzungsgeld gewährt werden.

Nach Absatz 3 erhalten ehrenamtlich tätige Mitglieder von Prüfungskommissionen für jeden Prüfungstag eine anlassbezogene Pauschale. In diesem Fall ist eine Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale von vornherein unzweckmäßig.

Zu § 12

Absatz 1 regelt den Grundsatz, dass der Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt wurde.

Absatz 2 sieht abweichend von Absatz 1 vor, dass der Anspruch bei Nichtausübung des Ehrenamts bei bestimmten Tätigkeiten schon nach einem Monat entfällt.

Absatz 3 regelt darüber hinaus, dass kommunalen Ehrenbeamten keine Aufwandsentschädigung gezahlt wird, solange ihnen die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist oder sie vorläufig des Dienstes enthoben wurden. Auf den Zeitraum, in dem die ehrenamtliche Tätigkeit nicht ausgeübt wurde, kommt es insoweit nicht an.

Zu § 13

Absatz 1 Satz 1 begrenzt den Ersatz des Verdienstauffalls im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA bei erwerbstätigen Personen auf den tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen entgangenen Arbeitsverdienst. Bei Selbständigen genügt nach Satz 2 eine Glaubhaftmachung des Verdienstauffalls, da für diesen Personenkreis eine Nachweisführung regelmäßig nicht möglich ist. Nach Satz 3 ist der Ersatz des Verdienstauffalls in der Satzung durch Höchstbeträge zu begrenzen.

Absatz 2 Satz 1 regelt die Erstattung des auf den Arbeitsverdienst entfallenen Arbeitsgeberanteils zur Sozialversicherung. Nach Satz 2 kann anstelle eines Ersatzes nach Absatz 1 Satz 1 dem privaten Arbeitgeber das weitergewährte Arbeitsentgelt unmittelbar erstattet werden. Satz 3 stellt klar, dass die entsprechenden Regelungen des Brandschutzgesetzes unberührt bleiben.

Zu § 14

Absatz 1 erfasst die Fälle des Verdienstauffalls, in der die Höhe des Verdienstauffalls nicht nachgewiesen (bei erwerbstätigen Personen) oder glaubhaft (bei Selbständigen) gemacht werden kann. Für diesen Personenkreis wird eine Verdienstauffallpauschale gewährt. In diesem Fall genügt ein Beleg, dass die ehrenamtlich Tätigen erwerbstätig oder als Selbständige tätig sind. Die maximal mögliche Höhe der Verdienstauffallpauschale wird zur Abdeckung der Einkommensentwicklung von bisher 16 Euro gemäß Teil 3 Nr. 1.1 Satz 4 des Runderlasses vom 16. Juni 2014 auf 18 Euro angehoben. Dabei wurde ein geschätzter Anstieg der Nominallohne von 12 v. H. zugrunde gelegt und der sich ergebende Betrag auf volle Euro gerundet.

Absatz 2 Satz 1 stellt klar, dass der Ersatz der aufgewendeten Zeit gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA für Personen, die keinen Verdienst haben, wie in allen zuvor aufgeführten Konstellationen dem Nachteilsausgleich dient. Erfasst werden insbesondere die Fälle versäumter häuslicher Arbeit, die etwa durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden müssen. Nicht erfasst werden die zusätzlichen Kosten der Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen; bei diesen Kosten handelt es sich um Auslagen im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA, die gemäß § 35 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA nicht bereits mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung abgegolten und folglich gesondert zu ersetzen sind. Entsprechend der Besonderheit der häuslichen Arbeit bedarf es keiner konkreten Nachweisführung oder Glaubhaftmachung im Sinne des § 13 Abs. 1. Eine nachvollziehbare Begründung der Erforderlichkeit des Nachteilsausgleichs im Antrag ist grundsätzlich ausreichend. Nach Satz 2 darf die Höhe der monatlichen Pauschale die Höhe der Verdienstauffallpauschale nicht übersteigen.

Zu § 15

Mit der Übergangsregelung wird den Kommunen und Zweckverbänden ein angemessener Übergangszeitraum für die Anpassung der Entschädigungssatzungen an die Verordnung eingeräumt.

Zu § 16

Es erfolgt eine sprachliche Gleichstellungsklausel entsprechend der Randnummer 26 c) der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Ministerien des Landes Sachsen-Anhalt - Besonderer Teil - (GGO.LSA II) - Anlage: Grundsätze der Rechtsförmlichkeit i. d. F. vom 14. Oktober 2014 (MBL. LSA S. 499).

Zu § 17

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung zeitgleich dem Beginn der neuen Wahlperiode der kommunalen Vertretungen am 1. Juli 2019.